

## **Satzung**

### **über die Unterhaltung und Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Mücke (Feldwegesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (GVBl. I S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Mücke stehende Feld- und Waldwegenetz, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Seitenraum;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.
5. die Grenzsteine

#### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

1. Die Gemeinde Mücke gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.
2. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht wird durch diese Benutzung für die Gemeinde Mücke nicht begründet. Vielmehr hat der Nutzer jederzeit mit den für diese Wege typischen Gefahren (u.a. Verschmutzung, Schlaglöcher, Äste...) zu rechnen.

#### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungslinien im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Sie sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten. Im Übrigen ist die Benutzung zum Zweck der Erholung zulässig, soweit

sich aus sonstigen Vorschriften oder der Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Beschränkungen ergeben.

2. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen.
3. Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

## **§ 5**

### **Benutzung/Erlaubnis**

1. Die Benutzung der Wege zu anderen als in § 4 genannten Zwecken ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
2. Über die in § 5 Abs. 1 hinausgehende Nutzung bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe des in einem Gestattungsvertrag zu regelndem Entgelt bemisst sich nach dem Grad der Inanspruchnahme durch den Benutzer. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei einer Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Bei der Benutzung durch Reiter oder Kutschen im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege erheblich beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung (nach § 4) eingeschränkt wird;
  - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Ablagerungen jeglicher Art (z. B. Dünger, Erde, Heu- und Siloballen oder Folienreste) so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten oder aufzubringen, durch die der Wegkörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben, durch Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
  - h) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen;
  - i) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten;
  - j) einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde längerfristig zu beweiden oder umzunutzen (Verstoß nach BNatSchG). Das dauerhafte Einzäunen und Beweiden der öffentlichen Gräben sind unzulässig.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer müssen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen befestigten Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Unvermeidbare Verschmutzungen der Wege sind zulässig, wenn sie zeitnah durch den Verursacher beseitigt werden. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens auftragen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.
4. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.

5. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
6. Bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung dürfen befestigte Wege nicht zum Wenden benutzt werden.
7. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen der Einmündungsstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern oder Pächtern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen. Das (gezielte) Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Begleitgehölzen ist untersagt.
2. Für das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeinde überdeckt werden.
4. Beim nachweislichen Auspflügen der Grenzsteine werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlich-rechtlicher Vermesser ersetzt

## **§ 10**

### **Kosten des Neubaus und der Instandsetzung**

1. Die Gemeinde Mücke hat die Unterhaltungspflicht für Feld- und Waldwege
2. Beim Neubau sowie der Instandsetzung von Feldwegen (Materialaufwand von mindestens 0,1 Tonnen/Laufmeter Wegelänge) sollen sich die Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen. Die Baumaßnahmen sollen in Absprache der beiden Kostenträger vor der Umsetzung abgeklärt werden.
3. Die Kosten der Bauunterhaltung der Waldwege trägt allein die Gemeinde

## **§ 11**

### **Pflegerichtlinien**

Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet. Pflegearbeiten werden nur nach diesen Richtlinien durchgeführt, sobald diese vorliegen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 7 vornimmt,
  - f) den Verpflichtungen aus § 9 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- € bis zu 1.000, -- € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

## **§ 13 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 14 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mücke, den 29.05.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke

Sommer, Bürgermeister

(DS)